RATGEBER

Altersrenten
in Deutschland

Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte

rentenbescheid24.de

WISSEN HEIßT, WISSEN WO ES STEHT!

Rechtsanwalt und Rentenberater Peter Knöppel

Vorwort

Dieser Ratgeber erklärt, was sich hinter der Altersrente für besonders langjährig Versicherte verbirgt.
Das gesetzliche Rentenrecht bietet seinen Versicherten für den Beginn einer Altersrente verschiedene Arten von Altersrenten an.
Ohne die sogenannten Auslaufmodelle, die in der Praxis, nicht mehr beantragt werden können, sind es genau vier Altersrenten:

- Regelaltersrente
- Altersrente für langjährig Versicherte
- Altersrente für schwerbehinderte Menschen und
- Altersrente für besonders langjährig Versicherte.

Da die Altersrente für Frauen und die Altersrente nach Arbeitslosigkeit oder Altersteilzeit als Auslaufmodelle in der Praxis kaum noch relevant sind, beschränken wir uns in unserer Serie der Ratgeber Die Altersrenten nur auf die vier genannten Altersrenten!

Nun viel Spaß und Wissensdurst...

Inhaltsverzeichnis

Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Geschichte der Altersrente für besonders langjährig Versicherte 5
Übergangsregelung des § 236b SGB VI..... 6
Einführung des § 236b SGB VI durch das 7
RV-Leistungsverbesserungsgesetz..... 7
Voraussetzungen für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte 8
Anspruchsgrundlage..... 9
Mindestalter von 63 Jahren 9
Mindestversicherungszeit von 45 Jahren = Versicherungsrechtliche

Sonderfälle für die Anrechnung der Wartezeit von 45 Jahre 12
Wann wird in Sonderfällen der Bezug von Arbeitslosengeld 1 nicht auf die Wartezeit der 45 Jahre angerechnet..... 12
Anrechnung auf Wartezeit wegen vollständiger Geschäftsaufgabe 13
Keine Anrechnung auf die Wartezeit 45 Jahre des ALG-1 nach freiwilligem Arbeitsplatzverlust 14
Arbeitslosengeld nach Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit..... 14
Sonderfall Insolvenz des Arbeitgebers 14
ALG-1 Bezug nach betriebsbedingter Kündigung durch Arbeitgeber wegen drohender Insolvenz 14

Grundsätze der Altersrente für besonders langjährig Versicherte 15
Rente gibt es nur auf Antrag..... 16
Altersrente für besonders langjährig Versicherte ist ohne Abschlag 17
Kein Wechsel aus der bestehenden Altersrente in die Altersrente für besonders langjährig Versicherte am 01.07.2014 möglich!..... 17

Der Hinzuverdienst 18
Anrechnung von Hinzuverdienst 18
Hinzuverdienstfreigrenze 2020 = 44.590 Euro 19
Ende der Anrechnung des Hinzuverdienstes 20

Über den Autor 24
Impressum 26

Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Geschichte und rechtliche Aspekte

Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte wird in der aktuellen Fassung (01.07.2014) nach § 236b SGB VI bewilligt. Für Geburtsjahrgänge ab 1964 gilt dann wieder die Regelung des § 38 SGB VI. § 236b SGB VI ist deshalb eine Übergangsregelung! In diesem Ratgeber behandeln wir deshalb die Altersrente für besonders langjährig Versicherte nach § 236b SGB VI.

§ 236b SGB VI:
Versicherte, die vor dem 01.Januar 1964 geboren sind, haben frühestens Anspruch auf die Altersrente für besonders langjährig Versicherte, wenn Sie das 63. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit von 45 Jahren erfüllt haben.
Versicherte, die vor dem 01.Januar 1953 geboren sind, haben Anspruch auf diese Altersrente nach Vollendung des 63. Lebensjahres. Für Versicherte, die nach dem 31.12.1952 geboren sind, wird die Altersgrenze von 63 Jahren angehoben.

§ 38 SGB VI:
„Versicherte haben Anspruch auf die Altersrente für besonders langjährig Versicherte, wenn sie das 65.Lebensjahr vollendet und die Wartezeit von 45 Jahren erfüllt haben."

Geschichte der Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte wurde durch das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz (kurz RVAltGrAnpG) mit einem neuen Paragrafen 38 SGB VI im Jahr 2007 geschaffen. Diese Rente stammt somit aus der Feder der großen Koalition zwischen CDU/CSU und SPD in der 16. Wahlperiode zum Bundestag.

Die neue Rente trat aber erst zum 01.01.2012 in Kraft. Mit dieser neuen Altersrente sollten rentenrechtliche Härten vermieden werden, die sich aus der stufenweisen

Anhebung der Regelaltersgrenze vom 65. Auf das 67. Lebensjahr ergeben könnten.

Anspruch auf die Altersrente für besonders langjährig Versicherte hatte ab den 01.01.2012 derjenige Versicherte, der das 65. Lebensjahr vollendet und die 45 Jahre Wartezeit erfüllt hat.

Die Altersrente steht -wie die frühere Regelaltersrente- Versicherten ab Vollendung mit 65. Lebensjahres zu. Im Gegensatz zur Regelaltersrente werden aber als Mindestversicherungszeit 45 Jahre verlangt.

Bei der Regelaltersrente sind es „nur" 5 Jahre Wartezeit.

Auf die Wartezeit der 45 Jahre konnte in der Fassung des § 38 SGB VI im Rahmen des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes der Bezug von ALG-1 Leistungen grundsätzlich nicht als Wartezeit angerechnet werden.

Übergangsregelung des § 236b SGB VI

Die Regelung der Altersrente für besonders langjährig Versicherte ist durch den Gesetzgeber nachträglich in das SGB VI eingeführt worden.
Im Bundestagswahlkampf 2013 forderte die SPD die vorübergehende Einführung der abschlagsfreien Rente ab dem 63. Lebensjahr! Damit sollten die Härten aus der Anhebung der Regelaltersgrenze ausgeglichen werden. Diese Forderung war Inhalt des nachfolgenden Koalitionsvertrages.
Mit dieser neuen Altersrente zum 01. Juli 2014 wurde auch die Mütterrente 1 und die Erhöhung der Zurechnungszeit vom 60. Lebensjahr auf das 62. Lebensjahr eingeführt.

Die Mütterrente 1 war eine Hauptforderung der CSU!

Die damalige Bundesministerin für Arbeit und Soziales Andrea Nahles konnte sich mit ihrem Vorschlag durchsetzen. Es kam zu einer massiven Ausweitung der Leistungen in der gesetzlichen Rente.
Der § 236b SGB VI knüpft an den § 38 SGB VI an.

Einführung des § 236b SGB VI durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz

Die Vereinbarungen im Koalitionsvertrag der CDU/CSU und SPD in der 18. Wahlperiode zum Bundestag wurden mit dem Entwurf des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes umgesetzt, auch RVLVG genannt.

Der neue § 236b SGB VI hatte folgenden Inhalt:

- Absenkung des Renteneintrittsalters für eine Rente für besonders langjährig Versicherter für den Geburtsjahrgang vor 1953 auf das 63. Lebensjahr
- Für nachfolgende Geburtsjahrgänge ab dem Geburtsjahrgang 1953 stufenweise Anhebung des Renteneintrittsalters
- kein vorzeitiger Rentenbeginn, daher auch keine Abschläge in der Rente möglich
- ALG-1 Zeiten wurden als anrechenbare Wartezeiten eingeführt, damit sollten soziale Härten von unterbrochenen Erwerbsbiografien wegen Arbeitslosigkeit vermieden werden,
- Keine Gefahr einer Frühverrentungswelle

Keine Änderung mehr im Gesetzgebungsverfahren

Der § 236b SGB VI wurde im laufenden Gesetzgebungsverfahren nicht mehr verändert. Da aber immer noch die Frühverrentungsgefahr gesehen wurde, wurde folgendes vereinbart:

Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen aus der Arbeitsförderung zählen nicht als Wartezeiten auf die 45 Jahre, wenn sie 2 Jahre vor Rentenbeginn erfolgen. Es sei denn, die Arbeitslosigkeit des Versicherten ist durch Insolvenz oder vollständiger Geschäftsaufgabe seines Arbeitgebers verursacht, vergl. § 51 Absatz 3 a SGB VI.

§ 236 b SGB VI ist am 01.07.2014 in Kraft getreten. In der gesetzlichen Rente für Landwirte wurde eine ähnliche Regelung eingeführt - § 87cALG.

§ 236b SGB VI endet automatisch mit den Geburtsjahrgang nach dem 31.12.1963!

§ 236b SGB VI ist Teil der Regelungen des Übergangsrechts im Rentenrecht nach den §§ 228 SGB VI. § 236b SGB VI wird mit den Geburten nach dem 31.12.1963 keine Anwendung mehr finden und somit gesetzgeberisch ein Ende haben.

Voraussetzungen für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Die Anspruchsgrundlage ist der § 38 SGB VI. Diese Regelung wird nur noch durch den § 236b SGB VI angepasst.

Grundsätzlich gilt:
Wer vor 1964 geboren ist, erhält seine Altersrente für besonders langjährig Versicherte unter Anwendung des § 236b SGB VI.

Wer nach 1964 geboren ist, kann die Altersrente für besonders langjährig Versicherte „nur" noch nach § 38 SGB VI beanspruchen.
In diesem Falle erst ab Vollendung des 65. Lebensjahres und bei Erfüllung von 45 Jahren Wartezeit.

Anspruch auf die Altersrente ist nur möglich bis Geburtsjahrgänge 31.12.1963

Grundsätzlich können nur Versicherte mit dem Geburtsjahrgang bis 1963 die Altersrente für besonders langjährig Versicherte vor Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch nehmen. Die Übergangsregelung des § 236b SGb VI dient dem Zweck, im Gefüge der gesetzlichen Altersrenten Nachteile auszugleichen (Verzerrungen zu verhindern).

Rentenberatung von rentenbescheid24.de

Die Rentenberater im Internet

Beratung zur Rente

Unklarheiten beseitigen, rechtssichere Informationen erhalten

- Antworten auf Rentenfragen vom Rentenberater
- Überblick und Handlungshinweise für die Rente
- rechtssichere Informationen zur Rente

zur Beratung

Beratung „Früher in Rente gehen"

So gelingt der frühere Rentenbeginn!

- Beratung zum genauen Renteneintrittstermin
- Abschläge vermeiden oder ausgleichen
- Vorteile der Flexi-Rente nutzen

zur Beratung

Beratung „Erwerbsminderungsrente"

Ansprüche bei Krankheit / Arbeitsunfall sichern

- Erwerbsminderungsrente mit oder ohne Berufsschutz
- Errechnen des Rentenanspruchs
- Vorteile der Flexi-Rente nutzen

zur Beratung

Beratung zur Intelligenzrente

Beratung Sonder- Zusatzrenten der DDR

Erfahren Sie ganz genau, ob Sie z.B. die Intelligenzrente als zusätzliche Rentenansprüche für Ihre Rente geltend machen können!

zur Beratung

Anspruchsgrundlage

Anspruchsgrundlage ist somit der §§ 38, 236b SGB VI.
Der Versicherte, der nach 1952 geboren ist, kann entsprechend dem Tabellenwerten des § 236b Absatz 2 SGB VI die Altersrente für besonders langjährig Versicherte beantragen:

- Wenn er mindestens 45 Jahre Wartezeit erfüllt hat
- und das Tabellenalter vollendet hat!

Beispiel:

Susi Sorglos ist am 15. Juli 1957 geboren. Sie hat 45 Jahre Wartezeit erfüllt.
Sie kann abschlagsfrei in die Altersrente für besonders langjährig Versicherte mit Vollendung ihres 63. Lebensjahres und 10 Kalendermonate die Rente beziehen.
Dies wäre am 01. Juni 2021 der Fall!

Tipp des Rentenberaters!
Fordern Sie mindestens ab dem 60. Lebensjahr die Rentenauskunft von der Deutschen Rentenversicherung an. Prüfen Sie, ob die 45 Jahre erreicht sind! Oder ob Lücken im Versicherungsverlauf enthalten sind! Jeder Monat zählt.

Anhand der Rentenauskunft können Sie schnell und sicher erfahren, ob die Wartezeit zum geplanten Rentenbeginn erfüllt werden kann.

Mindestalter von 63 Jahren

Der § 236b Absatz 1 SGB VI legt fest, dass das Mindestalter für einen Anspruch auf die Altersrente für besonders langjährig Versicherte das 63. Lebensjahr ist. Unter diesem Lebensalter kann es diese Rente nicht geben.

Die Regelung für das 63. Lebensjahr ist nur für die Geburtsjahrgänge bis 1953 vorgesehen!

Das maßgebende Lebensalter wird nach den Fristregelungen des bürgerlichen Gesetzbuches berechnet. Es gibt einen Fristanfang und ein Fristende.

Der Fristbeginn ist ein bestimmter Tag. Dabei wird der Geburtstag mitgezählt. So sagt es § 187 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch.

Das Fristende bestimmt sich mit dem Ablauf des Tages, welcher dem Tag vorhergeht, der durch seine Benennung dem Anfangstag der Frist entspricht.

Beispiel:

Peter ist am 01.06.2019 geboren. Peter vollendet am 31.05.2020 sein erstes Geburtsjahr und feiert somit am 01.06.2020 seinen Geburtstag!

Beispiel zum Nachrechnen!

Susi Sorglos ist am 15.07.1957 geboren.
Sie kann mit 63 Jahren und 10 Kalendermonaten in die Altersrente für besonders langjährig Versicherte ohne Abschläge gehen.

Susi vollendet am 14. Mai 2021 ihr 63. Lebensjahr und 10 Kalendermonate.

Beginn der Rente für Susi!

Susis Rente beginnt nicht am 01.05.2021, sondern nach den gesetzlichen Regelungen am 01. Juni 2021. Weil zum Beginn des 01. Juni 2020 alle Voraussetzungen für den Rentenanspruch erfüllt sind.

Tipp für den Rentenantrag

Stellen Sie mindestens 6 Monate vor Rentenbeginn Ihren Rentenantrag! Dies kann auch erst einmal formlos via eingeschriebenen Brief, per Fax oder gesicherter Mail geschehen.

Mindestversicherungszeit von 45 Jahren = Versicherungsrechtliche Voraussetzung

§ 236b Absatz 1 SGB VI verlangt eine Wartezeit von mindestens 45 Jahren. Und zwar unter den Vorgaben des § 51 Absatz 3 a SGB VI. Zu dieser Vorschrift werden im laufenden Ratgeber noch einiges mitteilen.

45 Jahren = 540 Kalendermonate!

Dabei zählt jeder angefangene Kalendermonat als voller Kalendermonat.
Das Gesetz schreibt uns wieder genau vor, was als Wartezeit für die 45 Jahre gilt.

Anrechenbar auf die Wartezeit von 45 Jahren sind die Zeiten nach § 51 Absatz 3a und 4 Sozialgesetzbuch Nummer 6.

Anrechenbare Zeiten auf die 45 Jahre

Folgende rentenrechtliche Zeiten sind auf die 45 Jahre Wartezeit anrechenbar:

- Pflichtbeitragszeiten für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit
- Zeiten der Antragspflichtversicherung
- Pflichtbeitragszeiten und Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung
- Ersatzzeiten
- Pflichtbeitragszeiten und Anrechnungszeiten wegen Sozialleistungsbezug bei Krankheit, Übergangsgeld
- Zeiten wegen Kinderziehung
- Zeiten wegen Pflege
- Kindererziehungszeiten
- Wehrdienstzeiten, Wehrersatzzeiten- Zivildienstzeiten
- Zeiten mit freiwilligen Beiträgen, wenn mindestens 18 Jahre Pflichtbeitragszeiten für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorhanden sind
- Monate auf Wartezeit aus Zuschlägen an Entgeltpunkten aus Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung- oder gleichsam auch für solche Zeiten, wenn der Beschäftigte von der Versicherungspflicht befreit ist
- In Ergänzung zu den klassischen Pflichtbeitragszeiten, der versicherungspflichtige Minijob

Rentenberatung von rentenbescheid24.de

Die Rentenberater im Internet

Beratung – Meine Altersrente –

Wissen was für die Rente zu tun ist!

Gehen Sie sicher bei der Altersrente,
vom Antrag über den Hinzuverdienst
bis zu steuerlichen Aspekten.

zur Beratung

Beratung - Mütterrente -

Die Mütterrente korrekt und richtig bewerten!
Auch bei EM-Rente oder Witwenrente.

zur Beratung

- Mütterrente sichern
- Kindererziehungszeiten bewerten

Beratung „Witwen, Witwer, Waisen-Rente"

Hinterbliebenen-Rente sichern

- Witwen/r-Rente, Waisenrente, Sterbevierteljahr
- Ansprüche vor Rentenversicherung
/ Berufsgenossenschaft sichern

zur Beratung

Beratung Statusprüfung

Sozialversicherungsstatus klären

- Status klären: abhängige Beschäftigung
oder Selbständigkeit
- mgl. Befreiung von der Sozialversicherungspflicht nutzen

zur Beratung

Nicht anrechenbare Zeiten auf die 45 Jahre

Diese rentenrechtlichen Zeiten sind auf die 45 Jahre Wartezeit nicht anrechenbar:

- ALG-1 Leistungen in den letzten 2 Jahren vor Rentenbeginn, es sei denn, dass der Leistungsbezug durch eine Insolvenz oder vollständige Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers bedingt ist
- Zeiten mit freiwilligen Beiträgen in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn, wenn gleichzeitig eine Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit vorliegt
- Kalendermonate die durch den Versorgungsausgleich oder durch das Rentensplitting ermittelt worden sind
- Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld II (Hartz-IV), gem. § 244 Absatz 3 SGB VI

Sonderfälle für die Anrechnung der Wartezeit von 45 Jahre

Wann wird in Sonderfällen der Bezug von Arbeitslosengeld 1 nicht auf die Wartezeit der 45 Jahre angerechnet.

Es gibt im Rahmen des § 51 Absatz 3a SGB VI Fallkonstellationen in denen der Bezug von ALG-1 nicht auf die Wartezeit der 45 Jahre angerechnet wird. Diese Fälle sind brisant! Sie sind zum Teil höchstrichterlich entschieden wurden. Sie betreffen im weitesten Sinne die Fälle rund um die Insolvenz des Arbeitgebers, dessen Geschäftsaufgabe oder der Übergang des Arbeitsverhältnisses des Arbeitnehmers in eine Transfergesellschaft mit anschließendem Bezug des ALG-1.
Grundsätzlich verknüpft das Gesetz den Bezug des Arbeitslosengeld 1 innerhalb von 2 Jahren vor Rentenbeginn im Falle der Insolvenz und der vollständigen Geschäftsaufgabe miteinander. Ursache des Bezugs des ALG-1 muss daher immer die Insolvenz oder die vollständige Geschäftsaufgabe sein.

Ursache im Sinne der kausalen Verknüpfung zwischen dem Bezug von ALG1 muss entweder die Insolvenz oder die vollständige Geschäftsaufgabe sein!

Sonderfall ALG-1
Anrechnung auf Wartezeit wegen vollständiger Geschäftsaufgabe

Anrechenbar ist der Bezug von ALG-1 durch den Arbeitnehmer zwei Jahre vor Rentenbeginn, wenn der Arbeitgeber sein Geschäft vollständig aufgegeben hat und dadurch die Arbeitslosigkeit verursacht wurde.

Unter vollständiger Geschäftsaufgabe ist zu verstehen,
wenn das gesamte Unternehmen des konkreten Arbeitgebers vollständig
als Grundlage für die Beschäftigung aller Mitarbeiter wegfällt.

Die gesamte Organisation des Unternehmens muss durch die Beendigung sämtlicher Beschäftigungen und Veräußerung oder Weggabe aller Betriebsmittel aufgelöst sein.

Bundessozialgericht fordert die vollständige und umfängliche Betriebsaufgabe-
siehe Entscheidung vom 28.06.2018, Aktenzeichen:
B 5 R 25/16 R

Es genügt nicht, dass der Arbeitgeber sein Geschäft aufgibt. Er muss vollständig und umfassend alle seine geschäftlichen und wirtschaftlichen Aktivitäten aufgeben. Einzelne Standortschließungen genügen dafür nicht!

Sonderfall Arbeitslosengeld nach einer befristeten Beschäftigung in einer Transfergesellschaft

Das Arbeitslosengeld 1 innerhalb 2 Jahre vor Rentenbeginn wird nicht auf die 45 Jahre Wartezeit angerechnet, wenn der Versicherte:

- vor Abwendung einer Insolvenz des Arbeitgebers in eine Transfergesellschaft wechselte
- das Arbeitsverhältnis in der Transfergesellschaft befristet war
- und durch Fristablauf endete

So hat es das Bundessozialgericht am 12. März 2019 entschieden.
Eine ähnliche gerichtliche Entscheidung gibt es durch das Sächsische Landessozialgericht vom 25.10. 2018, Aktenzeichen: L 4 R 791/17.

Meine Rente? Das macht rentenbescheid24.de!

Die Rentenberater im Internet

Antrag auf Rente stellen

Stressfrei zum korrekten Rentenantrag!

- Rentenansprüche sichern
- Unkorrekte Rentenbescheide vermeiden
- Vom Wissen des Rentenberaters profitieren

jetzt ansehen

Rente berechnen

Rente korrekt und zuverlässig berechnen!

- Berechnen der aktuellen Rente
- Berechnen der zukünftigen Rente
- Rentenhöhe korrekt bestimmen, Rentenverluste vermeiden

jetzt ansehen

Rentenfahrplan erstellen

Die besten Entscheidungen im richtigen Moment!

Stellen Sie die Weichen zur richtigen Zeit.
Mit dem Rentenfahrplan kommen Sie
punktgenau zu Ihrer gewünschten Rente.

jetzt ansehen

Rentenbescheid prüfen

Damit die Rente stimmt!

- Rentenerhöhung / Rentennachzahlung sichern
- Fehler und Lücken aufdecken
- Rentenbescheid prüfen ist ein Muss!

jetzt ansehen

Keine Anrechnung auf die Wartezeit 45 Jahre des ALG-1 nach freiwilligem Arbeitsplatzverlust

Wenn der Arbeitnehmer mit dem Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis durch eine Aufhebungsvereinbarung freiwillig beendet, kann der Arbeitnehmer Arbeitslosengeld 1 erhalten. Möglicherweise mit einer Sperrzeit. Geschieht dies innerhalb von 2 Jahren vor Beginn der Altersrente für besonders langjährig Versicherte, wird die Zeit des Bezugs von Arbeitslosengeld nicht an die Wartezeit der 45 Jahre angerechnet. So hat es auch das Landessozialgericht Baden-Württemberg am 21.Juni 2016 geurteilt. Aktenzeichen: L 9 R695/16.

Arbeitslosengeld nach Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit

Wer seine selbstständige Tätigkeit beendet und innerhalb der letzten zwei Jahre vor Rentenbeginn Arbeitslosengeld bezieht, wird die Zeit des Bezugs von ALG-1 nicht auf die Wartezeit der 45 Jahre angerechnet bekommen. Nach dem Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 22.08.2018 scheidet in solchen Fällen die Anrechnung auf die 45 Jahre aus.

Sonderfall Insolvenz des Arbeitgebers

Die Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld 1 innerhalb von 2 Jahren vor Rentenbeginn, welches durch die Insolvenz des Arbeitgebers bedingt (verursacht) ist , wird auf die 45 Jahre Wartezeit angerechnet. Immer dann, wenn die Beendigung des Beschäftigungsverhältnis durch den Insolvenzverwalter erfolgt. Er hat die Handlungsbefugnis hierzu aus der Insolvenzordnung.
Zuletzt entschieden durch das Bundessozialgericht vom 17. August 2017, B 5 R 16/16 R.

ALG-1 Bezug nach betriebsbedingter Kündigung durch Arbeitgeber wegen drohender Insolvenz

Kündigt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer betriebsbedingt wegen drohender Insolvenz, so wird die Zeit des Bezugs von Arbeitslosengeld 1 innerhalb von 2 Jahren vor Rentenbeginn nicht auf die Wartezeit der 45 Jahre angerechnet.
Eine drohende Insolvenz ist keine Insolvenz im Sinne der Ausnahmevorschrift des § 51 Absatz 3 a SGB VI.

Beim höchsten Deutschen Gericht sind zwei Verfassungsbeschwerden anhängig, die sich gegen die beiden Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 17.08.2017 richten.

Und zwar geht es darum, dass die Beschwerdeführer einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 Grundgesetz in Bezug auf den § 51 Absatz 3 a SGB VI vorbringen.

§ 51 Absatz 3 a SGB VI macht es nur für Bezieher von Arbeitslosengeld 1 innerhalb von 2 Jahren vor Rentenbeginn in den Fällen der Insolvenz und der vollständigen Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers möglich, dass diese die Altersrente für besonders langjährig Versicherte beziehen können. Weil in diesen beiden Fällen eine Rückausnahme von dem Verbot der Anrechenbarkeit vorliegt.

Dieses Recht liegt nach Auffassung der Beschwerdeführer nicht vor, wenn es auch noch andere Gründe dafür gibt, dass sie ihr Arbeitsverhältnis innerhalb der letzten 2 Jahre vor Rentenbeginn verloren haben und sie deshalb ALG-1 beziehen mussten.

Es kann sein, dass der Anwendungsbereich des § 51 Absatz 3 a SGB VI für die Ausnahmeregelungen zur Einbeziehung von ALG-1 Zeiten zwei Jahre vor Rentenbeginn als anrechenbare Wartezeit zu eng gefasst wurde?

Über die beiden eingelegten Verfassungsbeschwerden ist noch nicht entschieden worden, Aktenzeichen: 1 BvR 323/18 und 1 BvR 324/18.

Grundsätze der Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Grundsätzlich beginnt die Altersrente für besonders langjährig Versicherte mit Vollendung des 63. Lebensjahres. Aber nur für die Geburtsjahrgänge vor 1953. Ab dem Geburtsjahrgang 1964 gilt dann wieder das Renteneintrittsalter mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

§ 236b Absatz 2 SGB VI ordnet aber die stufenweise Anhebung des Renteneintrittsalters an.
Und zwar für die Geburtsjahrgänge 1953 bis 1963. Für diese Jahrgänge wird das Renteneintrittsalter um je 2 Kalendermonate für jeden späteren Geburtsjahrgang angehoben.

Wer 1963 geboren ist, kann erst mit Vollendung des 64. Lebensjahres und 10 Kalendermonaten in die Altersrente für besonders langjährig Versicherte gehen.

Die Stufen der Anhebung folgen den Stufen der Anhebung der Regelaltersgrenze.

Versicherte Geburtsjahr	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahr	Monat
1953	2	63	2
1954	4	63	4
1955	6	63	6
1956	8	63	8
1957	10	63	10
1958	12	64	0
1959	14	64	2
1960	16	64	4
1961	18	64	6
1962	20	64	8
1963	22	64	10

Tabelle 1: Rentenbeginn Altersrente für besonders langjährig Versicherte § 236b SGB VI

Rente gibt es nur auf Antrag

Was so einfach klingt, ist es aber nicht. Oftmals denken Versicherte, sie bekommen ihre Rente einfach so, ohne etwas dafür tun zu müssen.

Die gewünschte Altersrente gibt es nur auf Antrag! Ohne Antrag keine Rente!

Der Antrag gehört zu den Anspruchsvoraussetzungen für den Beginn der Rente.

So sagt es § 99 Absatz 1 SGB VI : „ Eine Rente aus eigener Versicherung wird von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen für die Rente erfüllt sind, wenn die Rente bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats beantragt wird“.

Erwerbsminderungsrente - rentenbescheid24.de!

Die Rentenberater im Internet

Beratung „Erwerbsminderungsrente“

Ansprüche bei Krankheit / Arbeitsunfall sichern

- Erwerbsminderungsrente mit oder ohne Berufsschutz
- Errechnen des Rentenanspruchs
- Vorteile der Flexi-Rente nutzen

zur Beratung

Verwaltungsverfahren - Erwerbsminderung

Der sichere Weg durch das Verfahren

- Überprüfen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit
- Durchführung des Verwaltungsverfahrens
- Prüfung des ersten und zweiten Rentengutachtens

jetzt ansehen

Widerspruchsverfahren - Erwerbsminderung

Die beste Entscheidung!

- Widerspruch einlegen (auch abgelaufene Frist)
- Prüfung der Voraussetzungen
- Prüfen der Erfolgsaussichten

jetzt ansehen

Klageverfahren

Beste Voraussetzungen schaffen!

Von der Klage einreichen über die Begleitung zum Termin bis zum Stellen von Anträgen/Gutachten nach § 109 SGG sowie prüfen, ob Berufung Aussicht auf Erfolg hat

jetzt ansehen

Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Rente müssen vorliegen und der Versicherte muss einen Antrag auf die Rente stellen!

Altersrente für besonders langjährig Versicherte ist ohne Abschlag

Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte gibt es grundsätzlich ohne Abschlag.
Die persönlichen Entgeltpunkte, die der Rentenberechnung der Monatsrente zu Grunde liegen, sind ungekürzt. Der sogenannte Zugangsfaktor ist für diese Rentenart immer 1,0. Eine Verkürzung / Abschlag im Sinne des § 77 SGB VI ist für diese Altersrente nicht vorgesehen. Der Rentenbeginn ist ein regulärer Beginn. Die Altersrente für besonders langjährig Versicherter ist dennoch eine vorgezogene Altersrente.

Kein Wechsel aus der bestehenden Altersrente in die Altersrente für besonders langjährig Versicherte am 01.07.2014 möglich!

Heftiger Streit entstand, um folgende Situation.
Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte wurde in der bestehenden Fassung am 01.07.2014 in Kraft gesetzt.
Es gab viele Rentnerinnen und Rentner die schon vor dem 01.07.2014 eine Altersrente bezogen, aber mit Abschlag. Sie hatten aber die 45 Jahre Wartezeit erreicht.
Diese wollten nunmehr die Altersrente für besonders langjährig Versicherte für sich beanspruchen und stellten einen entsprechenden Antrag.
Diese Möglichkeit verhindert § 34 Absatz 4 SGB VI.

Keine Wechsel von einer zur nächsten Altersrente
Nach der bindenden Bewilligung einer Altersrente ist der Wechsel in eine andere Altersrente ausgeschlossen.

Bindend heißt, dass Sie keinen Widerspruch mehr gegen den Rentenbescheid einlegen können.
Rentnerinnen und Rentner, die bereits vor dem 01. Juli 2014 eine Altersrente vor der Regelaltersrente mit zum Teil erheblichen Abschlägen bezogen haben, konnten

wegen der Neuregelung ab dem 01.07.2014 nicht in eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte wechseln. Auch wenn sie die Voraussetzungen für diese besondere Rente an sich erfüllt hatten.

Solche Fallkonstellationen ergaben sich für Altersrenten für langjährig Versicherte oder Altersrenten für schwerbehinderte Menschen.
Ein Wechsel nach dem 01.07.2014 in die Altersrente für besonders langjährig Versicherte würde die Abschläge ausschließen, die die Rentner zuvor aus den anderen Altersrente erhalten haben.
Das bayerische Landessozialgericht hat am 24.Mai 2017 (Aktenzeichen L 1 R 429/15) entschieden, dass ein Wechsel aus einer Altersrente für langjährig Versicherte in eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte ausgeschlossen ist.

Der Wechsel von einer Altersrente in eine andere Altersrente ist immer dann noch möglich, wenn der Altersrentenbescheid der zuerst bewilligten Rente noch nicht rechtskräftig wurde oder diese Rente schon gezahlt wurde (bezogen).
Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen hat am 26.01.2018 so entschieden.

Der Hinzuverdienst

Anrechnung von Hinzuverdienst auf die Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte ist eine Rente vor der Regelaltersgrenze.

Für Altersrente vor der Regelaltersgrenze gilt folgende Regelung:
Die Altersrente wird nur dann als volle Rente gezahlt, wenn der Hinzuverdienst der neben dem Rentenbezug verdient wird, nicht höher ist als die geltende Hinzuverdienstgrenze.

zurück in die gesetzliche Krankenkasse
Für Angestellte, Selbstständige und Rentner

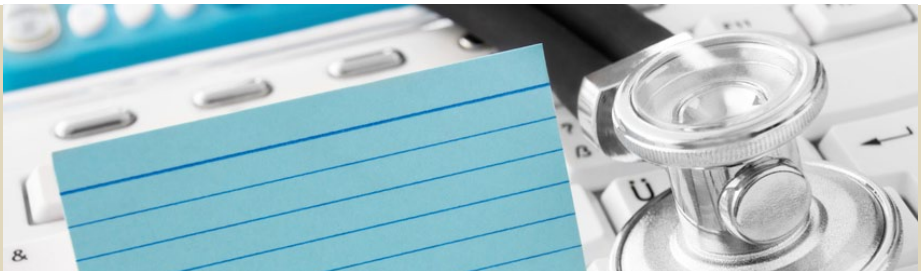

Wechsel PKV in die GKV

Nutzen Sie die Möglichkeit des Wechsels in die gesetzliche Krankenkasse. Sparen Sie bares Geld!

Viel Geld sparen, weniger Beitragslast
Haben Sie bis zu 600 Euro mehr zur eigenen Verfügung, durch einen Wechsel in die gesetzliche Krankenkasse

Wechsel auch für über 55-jährige
Auch wer bereits über 55 Jahre alt ist, kann einen Wechsel in die gesetzliche Krankenkasse vollziehen.

Erfahrene Rechtsanwälte begleiten Sie
Unser Team aus erfahrenen Rechtsanwälten mit über 20 Jahren Erfahrung unterstützt Sie beim Wechsel in die GKV.

Jetzt hier klicken zum Wechsel in die GKV!

Liegt ein Hinzuverdienst vor, der über die jeweils geltende Jahresfreigrenze liegt, wird die volle Altersrente als Teilrente gezahlt.

Hinzuverdienstfreigrenze 2020 = 44.590 Euro
Aktuell (2020) beträgt die Hinzuverdienstgrenze 44.590 Euro.
Ab dem 01. Januar 2021 gilt wieder die Freigrenze von 6.300 Euro

Für Renten wegen voller Erwerbsminderung gilt auch im Jahr 2020 die Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro

Die Hinzuverdienstgrenze von 44.590 Euro bezieht sich auf den Hinzuverdienst ab Beginn der Rente

Grundsätzlich ist der Hinzuverdienst nur dann zu betrachten, wenn er während des Rentenbezugs erfolgt, entweder aus einem bestehenden Arbeitsverhältnis oder einer Tätigkeit heraus.

Damit kann die Hinzuverdienstgrenze auch unterjährig entstehen, wenn zum Beispiel die Rente am 01.06.2020 beginnt! Erst ab diesem Zeitpunkt gilt dann auch die volle Hinzuverdienstgrenze.

Beispiel Hinzuverdienst 2020

Richard Rente geht ab dem 01.09.2020 in die abschlagsfreie Rente. Er hat zuvor seit dem 01.Januar bis 30.08.2020 insgesamt 75.000 Euro Brutto verdient.
Für die Zeit ab dem 01.09.2020 bis zum 31.12.2020 werden es nochmals 40.000 Euro sein. Ab dem 01.01.2021 beendet er seine Beschäftigung.

Die Hinzuverdienstfreigrenze von 44.590 Euro gilt für Richard ab dem 01.09.2020. Was er vor seinem Rentenbezug verdient hat spielt keine Rolle.

Beispiel Hinzuverdienst 2021

Richard geht am 01.09.2020 in eine vorzeitige Altersrente. Er verdient monatlich 6.300 Euro Brutto.

Er lässt sich durch die Rentenberater und Rechtsanwälte von rentenbescheid24.de beraten.

Richard wird seine Tätigkeit nicht am 01.01.2021 beenden, sondern am 31.Januar 2021.

Warum?
Zum 01.01.2021 gilt wieder der „alte" Jahresfreibetrag von 6.300 Euro Damit wird Richard noch den Monat Januar voll weiterarbeiten! Er wird eine volle Monatsrente ungekürzt neben seinem Verdienst genießen können. Ab Februar 2021 beendet Richard seine Beschäftigung!

Der Hinzuverdienst wird immer als Brutto- Hinzuverdienst betrachtet.

Die Anrechnung des Hinzuverdienstes an die Altersrente ist nur bei Rentenbezug während einer Beschäftigung möglich.

Ende der Anrechnung des Hinzuverdienstes

Sobald der Rentenbezieher seine individuelle Regelaltersgrenze erreicht, endet mit Ablauf dieses Monates die Anrechnung des Hinzuverdienstes an die Altersrente.

Sie ist zwingend ab Beginn des Folgemonats, als Vollrente zu leisten.

Sorglos-Pakete von rentenbescheid24.de

Die Rentenberater im Internet

Sorglos-Pakete für die Rente

Meine Rente? Mein Rentenberater!

- Ohne Stress und eigenen Aufwand in die Rente
- Rentenberater übernimmt alle weiteren Schritte
- Persönlicher Rentenberater für alle Rentenfragen

jetzt ansehen

Sorglos-Paket „Erwerbsminderungsrente“

Rund um Sorglos-Paket „EM-Rente“

- Erwerbsminderungsrente ohne Stress
- Ausführlich geplant vom Rentenberater
- Paket Sorglos zur EM-Rente

jetzt ansehen

Sorglos-Paket Renten der DDR

Rentenpaket Sonder- Zusatzrenten der DDR

- Prüfen der Erfolgsaussichten und Verwaltungsverfahren
- Antragstellung Zusatz-Sonderversorgungsrente
- Durchsetzen - und Prüfen

jetzt ansehen

Sorglos-Paket Rentenantrag plus Rentenbescheid

Das zwei in einem Paket mit Sparvorteil!

- Prüfen der Erfolgsaussichten und Verwaltungsverfahren
- Antragstellung Zusatz-Sonderversorgungsrente
- Durchsetzen - und Prüfen

jetzt ansehen

Max Mustermann vollendet am 30.09.2020 seine Regelaltersgrenze. Er bezieht seit gut 2 Jahren eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte. Da er noch neben der Rente einen Hinzuverdienst hat; der größer als die 44.590 Euro ist, bekommt er seine Rente im Jahr 2020 als Teilrente gezahlt.

Ab dem Monat Oktober 2020 wird ihm diese Rente, wieder als Vollrente zu leisten sein. Hierzu muss Richard aber vorsorglich einen Antrag stellen.

Hinzuverdienst muss generell anrechenbar sein

Es gibt ein Prüfschema mit 2 Prüfschritten für die Anrechenbarkeit von Hinzuverdienst an die Altersrente für besonders langjährig Versicherte.

Erster Prüfschritt:

Ist das Entgelt/ Einkommen überhaupt als anrechenbarer Hinzuverdienst zu erfassen?

Was ist anrechenbarer Hinzuverdienst an eine Altersrente?

Der Hinzuverdienst ist der Sammelbegriff für folgende Verdienstarten:
Arbeitsentgelt = Entgelt aus einer abhängigen Beschäftigung
Arbeitseinkommen = Gewinn aus einer selbstständigen Tätigkeit
Vergleichbare Einkommen

Es gilt folgender Grundsatz:
Es kann immer nur der Verdienst oder Gewinn als Hinzuverdienst bewertet werden, der im Zusammenhang mit einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis oder einer selbstständigen Tätigkeit oder vergleichbaren Tätigkeit herrührt.
Der Hinzuverdienst muss somit im Zusammenhang mit einer solchen Tätigkeit stehen.

Kein anrechenbarer Hinzuverdienst sind:

- die Zahlung einer Betriebsrente oder privaten Rente
- die Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rente

- Kapitaleinkünfte aus Zinsen oder Aktienerträge oder Einnahmen aus einer Vermietung und Verpachtung, welche nicht gewerblich ist
- Abfindungszahlung aus Anlass der Beendigung eines bestehenden Arbeitsverhältnisses für den Verlust des Arbeitsplatzes
- Auch Krankengeld oder andere Sozialleistung zählen nicht zum Hinzuverdienst zur Altersrente. - Im Gegenteil zur Erwerbsminderungsrente, wo dies wiederum als Hinzuverdienst zählt, nach § 96a SGB.

Die Zahlung einer Urlaubsabgeltung oder Tantieme zählt dagegen als anrechenbarer Hinzuverdienst.

Die Frage der rechtlichen Bewertung des Verdienstes/Einkommens als Hinzuverdienst nach § 34 SGB VI hat rechtlich nichts mit der Bewertung zu tun, ob eine gesetzliche Unfallrente nach § 93 SGB VI an eine Altersrente angerechnet werden kann. Systematisch handelt es sich bei der Vorschrift um eine Nichtleistungsvorschrift für eine gesetzliche Rente, wenn die Unfallrente anrechenbar sein sollte.

Die Nichtleistung einer Altersrente im Zusammenhang mit einer Unfallrente endet grundsätzlich nicht mit der Regelaltersgrenze, sondern kann unabhängig vom Lebensalter des Rentenempfängers erfolgen!
Hingegen die Anrechnung des Hinzuverdienstes auf eine Altersrente grundsätzlich mit Eintritt der Regelaltersgrenze endet!

Sollte sich im ersten Schritt herausstellen, dass der Hinzuverdienst nicht anzurechnen ist, braucht man auch den zweiten Schritt nicht zu prüfen.

Zweiter Prüfschritt:

Liegt anrechenbarer Hinzuverdienst vor? Dann ist zu prüfen, ob dieser über der geltenden Freibetragsgrenze liegt. Trifft das nicht zu, erfolgt keine Anrechnung. Liegt er darüber, erfolgt die Anrechnung des Hinzuverdienstes nach den geltenden Regelungen des § 34 SGB VI.

Prüfen, ob Hinzuverdienst die gesetzliche Hinzuverdienstgrenze überschreitet

Wenn feststeht, dass es sich um anrechenbaren Hinzuverdienst handelt, ist im zweiten Schritt zu prüfen, ob der die gesetzliche Grenze überschreitet.
Diese Hinzuverdienstgrenze liegt 2020 bei 44.590 Euro Brutto. Ab 2021 wieder bei 6.300 Euro.

Dabei werden alle Einkommen und Entgelte als ein Gesamteinkommen zusammengerechnet.

Wenn die Grenze nicht überschritten ist,
gibt es keine Anrechnung.
Die Altersrente wird als volle Rente gezahlt.

Ist die Hinzuverdienstgrenze überschritten, erfolgt eine Anrechnung zu 40 Prozent an die Altersrente ab dem Betrag der über der Grenze liegt.
Und zwar verteilt auf die entsprechenden Monate, seit Beginn der Rente.

- Nähere Informationen dazu können Sie in unserem Ratgeber zur Flexirente nachlesen! -

Änderungen und Irrtümer sind vorbehalten.

Über den Autor

Peter Knöppel ist seit 2001 Rechtsanwalt und Fachanwalt für Sozialrecht seit 2012. Im Bereich des privaten Versicherungsrechts ist er ebenso zuhause.
Peter Knöppel interessierte sich von Anfang an stark für die Belange der Altersvorsorge. So war es nur eine logische Konsequenz, der Schritt zum Rentenberater. 2012 war es so weit. Nach mehrwöchigen Direktlehrgang beim ASB in Heidelberg, legte er seine mündlichen und schriftlichen Prüfungen mit Bravour ab. Er ist durch das Sächsische Landessozialgericht gerichtlich zugelassener Rentenberater und

beackert seitdem täglich aufs Neue und hochmotiviert sein geliebtes Feld der Rente. Doch wer rastet der rostet, so erweiterte er seine Kenntnisse in der betrieblichen Altersversorgung.
Seit 2014 betreibt er die Online Rentenberatung rentenbescheid24.de.

Noch wissensdurstig?

Erschienen sind bei rentenbescheid24.de weiterhin folgende Ratgeber.
Mit einem Klick auf den Ratgeber gelangen Sie zu der Ratgeberübersicht auf rentenbescheid24.de

Ratgeber zur Mütterrente

Erfahren Sie unter anderem Details zur Mütterrente mit Beispielrechnungen und Tipps, wie die Zuordnung der Kindererziehungszeiten ab 2019 funktioniert, Tipps für Zugangs- und Bestandsrentner und warum Sie unbedingt einen Antrag auf Mütterrente 2 (Kindererziehungszeiten) stellen sollten.

Die neue Teilrente - Hinzuverdienen zur Rente

Zum 01.07.2017 startet der 2. Teil der Flexi-Rente. Mit neuen Möglichkeiten zum Hinzuverdienst zur Rente und der Einmalzahlung zum Rückkauf von Rentenabschlägen.

Ratgeber zur Flexirente

Erfahren Sie, wie Sie die Flexirente für Ihre Rente nutzen können!
Mit einer Vielzahl an Tipps, Formulierungen und Beispielrechnungen. Auf über 40 Seiten lernen Sie Tipps, Tricks und Hintergründe kennen!

Rentenberatung von rentenbescheid24.de

Die Rentenberater im Internet

Beratung zur Rente

Unklarheiten beseitigen, rechtssichere Informationen erhalten

- Antworten auf Rentenfragen vom Rentenberater
- Überblick und Handlungshinweise für die Rente
- rechtssichere Informationen zur Rente

zur Beratung

Beratung „Früher in Rente gehen"

So gelingt der frühere Rentenbeginn!

- Beratung zum genauen Renteneintrittstermin
- Abschläge vermeiden oder ausgleichen
- Vorteile der Flexi-Rente nutzen

zur Beratung

Beratung „Erwerbsminderungsrente"

Ansprüche bei Krankheit / Arbeitsunfall sichern

- Erwerbsminderungsrente mit oder ohne Berufsschutz
- Errechnen des Rentenanspruchs
- Vorteile der Flexi-Rente nutzen

zur Beratung

Beratung zur Intelligenzrente

Beratung Sonder- Zusatzrenten der DDR

Erfahren Sie ganz genau, ob Sie z.B. die Intelligenzrente als zusätzliche Rentenansprüche für Ihre Rente geltend machen können!

zur Beratung

Rentenberatung von rentenbescheid24.de

Die Rentenberater im Internet

Beratung – Meine Altersrente –

Wissen was für die Rente zu tun ist!

Gehen Sie sicher bei der Altersrente,
vom Antrag über den Hinzuverdienst
bis zu steuerlichen Aspekten.

zur Beratung

Beratung - Mütterrente -

Die Mütterrente korrekt und richtig bewerten!
Auch bei EM-Rente oder Witwenrente.

zur Beratung

- Mütterrente sichern
- Kindererziehungszeiten bewerten

Beratung „Witwen, Witwer, Waisen-Rente"

Hinterbliebenen-Rente sichern

- Witwen/r-Rente, Waisenrente, Sterbevierteljahr
- Ansprüche vor Rentenversicherung
/ Berufsgenossenschaft sichern

zur Beratung

Beratung Statusprüfung

Sozialversicherungsstatus klären

- Status klären: abhängige Beschäftigung
oder Selbständigkeit
- mgl. Befreiung von der Sozialversicherungspflicht nutzen

zur Beratung

Sorglos-Pakete von rentenbescheid24.de

Die Rentenberater im Internet

Sorglos-Pakete für die Rente

Meine Rente? Mein Rentenberater!

- Ohne Stress und eigenen Aufwand in die Rente
- Rentenberater übernimmt alle weiteren Schritte
- Persönlicher Rentenberater für alle Rentenfragen

jetzt ansehen

Sorglos-Paket „Erwerbsminderungsrente“

Rund um Sorglos-Paket „EM-Rente“

- Erwerbsminderungsrente ohne Stress
- Ausführlich geplant vom Rentenberater
- Paket Sorglos zur EM-Rente

jetzt ansehen

Sorglos-Paket Renten der DDR

Rentenpaket Sonder- Zusatzrenten der DDR

- Prüfen der Erfolgsaussichten und Verwaltungsverfahren
- Antragstellung Zusatz-Sonderversorgungsrente
- Durchsetzen - und Prüfen

jetzt ansehen

Sorglos-Paket Rentenantrag plus Rentenbescheid

Das zwei in einem Paket mit Sparvorteil!

- Prüfen der Erfolgsaussichten und Verwaltungsverfahren
- Antragstellung Zusatz-Sonderversorgungsrente
- Durchsetzen - und Prüfen

jetzt ansehen

Meine Rente? Das macht rentenbescheid24.de!

Die Rentenberater im Internet

Antrag auf Rente stellen

Stressfrei zum korrekten Rentenantrag!

- Rentenansprüche sichern
- Unkorrekte Rentenbescheide vermeiden
- Vom Wissen des Rentenberaters profitieren

jetzt ansehen

Rente berechnen

Rente korrekt und zuverlässig berechnen!

- Berechnen der aktuellen Rente
- Berechnen der zukünftigen Rente
- Rentenhöhe korrekt bestimmen, Rentenverluste vermeiden

jetzt ansehen

Rentenfahrplan erstellen

Die besten Entscheidungen im richtigen Moment!

Stellen Sie die Weichen zur richtigen Zeit.
Mit dem Rentenfahrplan kommen Sie
punktgenau zu Ihrer gewünschten Rente.

jetzt ansehen

Rentenbescheid prüfen

Damit die Rente stimmt!

- Rentenerhöhung / Rentennachzahlung sichern
- Fehler und Lücken aufdecken
- Rentenbescheid prüfen ist ein Muss!

jetzt ansehen

zurück in die gesetzliche Krankenkasse
Für Angestellte, Selbstständige und Rentner

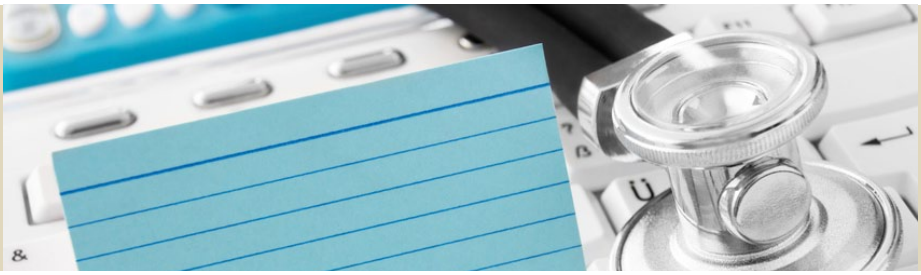

Wechsel PKV in die GKV

Nutzen Sie die Möglichkeit des Wechsels in die gesetzliche Krankenkasse. Sparen Sie bares Geld!

Viel Geld sparen, weniger Beitragslast
Haben Sie bis zu 600 Euro mehr zur eigenen Verfügung, durch einen Wechsel in die gesetzliche Krankenkasse

Wechsel auch für über 55-jährige
Auch wer bereits über 55 Jahre alt ist, kann einen Wechsel in die gesetzliche Krankenkasse vollziehen.

Erfahrene Rechtsanwälte begleiten Sie
Unser Team aus erfahrenen Rechtsanwälten mit über 20 Jahren Erfahrung unterstützt Sie beim Wechsel in die GKV.

Jetzt hier klicken zum Wechsel in die GKV!

Erwerbsminderungsrente - rentenbescheid24.de!

Die Rentenberater im Internet

Beratung „Erwerbsminderungsrente“

Ansprüche bei Krankheit / Arbeitsunfall sichern

- Erwerbsminderungsrente mit oder ohne Berufsschutz
- Errechnen des Rentenanspruchs
- Vorteile der Flexi-Rente nutzen

zur Beratung

Verwaltungsverfahren - Erwerbsminderung

Der sichere Weg durch das Verfahren

- Überprüfen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit
- Durchführung des Verwaltungsverfahrens
- Prüfung des ersten und zweiten Rentengutachtens

jetzt ansehen

Widerspruchsverfahren - Erwerbsminderung

Die beste Entscheidung!

- Widerspruch einlegen (auch abgelaufene Frist)
- Prüfung der Voraussetzungen
- Prüfen der Erfolgsaussichten

jetzt ansehen

Klageverfahren

Beste Voraussetzungen schaffen!

Von der Klage einreichen über die Begleitung zum Termin bis zum Stellen von Anträgen/Gutachten nach § 109 SGG sowie prüfen, ob Berufung Aussicht auf Erfolg hat

jetzt ansehen

Impressum

© 2020 rentenbescheid24.de
Rentenberater und Rechtsanwalt Peter Knöppel,
Geiststraße 11,
06108 Halle (Saale)

Tel.: 0345-6782374
E-Mail: kontakt@rentenbescheid24.de

Stand: September 2020
Der Ratgeber einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung von rentenbescheid24.de unzulässig. Das gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.
Alle Angaben wurden nach genauen Recherchen sorgfältig verfasst; eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist jedoch ausgeschlossen.

Redaktion: Peter Knöppel, Sven Brack
Gestaltung und Satz: Sven Brack
Umschlaggestaltung: brack&hoffmann, Werbeagentur
Umschlagseite Bildquelle: Piggy bank with sunglasses under umbrella @Karneg

RATGEBER
Flexirente

Die Flexi-Rente macht Vieles möglich!
Oder war das bisherige Teilrentensystem doch besser?
Mit dem Ratgeber Flexirente können Sie sich zielgenau orientieren und wichtige Weichen für Ihre Rente stellen.
Für den Arbeitgeber hält er Vorschläge parat, wie man die Personalplanung steuern kann und wie die Personalsicherung durch ältere Arbeitskräfte möglich ist.

Wie Sie die Flexirente für Ihre Rentenangelegenheit nutzen können, zeigt Rechtsanwalt und Rentenberater Peter Knöppel. Er erklärt die Flexirente und gibt Tipps, Formulierungen und Rechenbeispiele zum praktikablen Anwenden und zum Nachrechnen für die eigene Rente.

Den Ratgeber zur Flexi-Rente erhalten Sie auf rentenbescheid24.de

rentenbescheid 24.de

WISSEN HEIßT, WISSEN WO ES STEHT!